

Bearbeiter/in

Telefon/Durchwahl

## Arbeitsvertrag

gemäß § 6 WissZeitVG i. V. m. § 69 Abs. 3 HSG als

wissenschaftliche Hilfskraft (BA)

studentische Hilfskraft

mit Finanzierung aus

Landesmitteln

Drittmitteln

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein,

endvertreten durch

des/der \*

und Frau/Herrn

geboren am

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Vertragsdauer/Arbeitszeit

Frau/Herr

wird für die Zeit vom

bis

mit einer durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit von

Stunden (max. 77)

bei (Bezeichnung der Einrichtung) /Dienststellen-/Finanzstellennummer

eingestellt

weiterbeschäftigt.

Ein Arbeitszeitkonto gem. § 2 Abs. 2 MiLoG wird vereinbart.<sup>1)</sup>

Bei Finanzierung aus Landesmitteln: Zuweisung zu Professor/in

Finanzposition 8888-427

Bei Finanzierung aus Drittmitteln: Projekt

vollständige Finanzposition

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>1)</sup> Entsprechend § 2 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) sind die im Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen, soweit der Anspruch auf den Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden nicht bereits durch Zahlung des verstetigten Arbeitsentgelts erfüllt ist. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind nicht ausgeglichene Arbeitsstunden spätestens in dem auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Kalendermonat auszugleichen. Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden dürfen monatlich jeweils 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen.

## § 2 Tätigkeit

1. Der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen/Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie die Durchführung von Tutorien. Die Aufgaben im Einzelnen werden bestimmt durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Personen mit selbständigen Lehraufgaben oder Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft zugeordnet ist. Wissenschaftliche Hilfskräfte erhalten zudem Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen der dienstlichen Ressourcen.
2. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben Fakultät oder einer anderen Dienststelle derselben Universität zu übernehmen.
3. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

## § 3 Vergütung

1. Der Vergütung wird die zu Vertragsbeginn jeweils gültige und ggf. an eine im Land Schleswig-Holstein abweichende regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit angepasste Stundenvergütung der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte (TdL-Richtlinien) zu Grunde gelegt.
2. Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
3. Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft eingerichtetes inländisches Konto gezahlt.

## § 4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat von beiden Seiten gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

## § 5 Sonstige Regelungen

1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinn- gemäß Anwendung.
2. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, vertreten durch die Kanzlerin/den Kanzler, abzutreten. Bei minderjährigen Hilfskräften gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
3. Bei minderjährigen Hilfskräften gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

## § 6 Nebenabrede

Das Arbeitsverhältnis hat nur unter der Voraussetzung Bestand, dass die\*der Beschäftigte im Besitz einer für die Bundesrepublik Deutschland gültigen Aufenthaltserlaubnis ist, die eine Beschäftigung an der CAU Kiel gestattet.

## § 7 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr im Rahmen der Tätigkeit oder aus deren Anlass bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
3. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Kiel, den

---

Professor/-in / Projektleiter/-in\*\*  
bei Drittmitteln

---

Hilfskraft

\*\* Ich versichere, dass für den vorstehenden Vertrag ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

\*\*\* Die Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen gilt auch für anhängende Vertragsunterlagen (Formulare).

---

Erziehungsberechtigte  
(bei minderjährigen Hilfskräften\*\*\*)